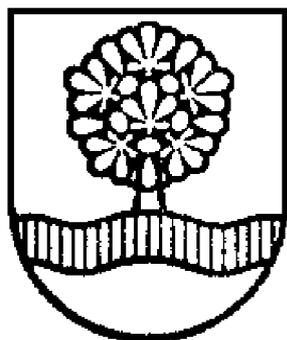


Einwohnergemeinde



Kestenholz

Solothurn

Steuerreglement

Gültig seit 1. Januar 2008

Steuerreglement der Einwohnergemeinde Kestenholz

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985, beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaften und Ehegatten

Die Stellung eingetragener Partner und Partnerinnen entspricht in diesem Reglement derjenigen von Ehegatten.

I. Steuerhoheit

§ 1 Allgemein

Die Einwohnergemeinde Kestenholz erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) eine Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Gewinn- und Kapitalsteuer von den juristischen Personen.

II. Steuerpflicht

§ 2 Natürliche und juristische Personen

Der Einwohnergemeinde Kestenholz gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 – 10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

§ 3 Bürgergemeinden

¹ Die Bürgergemeinden, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht, werden besteuert

a) für jene Teile des Kapitals der Bürgergemeinde, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen und für die entsprechenden Teile des Gewinns;

b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.

² Die Bürgergemeinde Kestenholz ist von der Steuerpflicht befreit.

III. Steuerfuss

§ 4 Allgemein

¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich mit der Genehmigung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden. Der Steuerfuss für juristische Personen darf von demjenigen für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 5 Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften

Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 44 % der ganzen Staatssteuer.

§ 6 Personalsteuer

Die Einwohnergemeinde Kestenholz verzichtet auf die Erhebung einer Personalsteuer.

IV. Steuerverfahren

§ 7 Steuerberechnung

¹ Die Gemeindesteuerverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement; ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

² Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu. Diese enthält wenigstens den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 8 Einsprache und Rekurs

¹ Gegen die Steuerberechnung sowie gegen den Vorbezug und die Berechnung der Vorbezugsraten kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung der Steuerrechnung bei der Gemeindesteuerverwaltung schriftlich und begründet Einsprache erheben.

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

³ Die Gemeindesteuerverwaltung entscheidet über die Einsprache. Der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

⁴ Gegen den Einspracheentscheid der Gemeindesteuerverwaltung kann der Steuerpflichtige beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 9 Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu erheben, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 10 Gemeindesteuerregister

¹ Das Gemeindesteuerregister wird von der Gemeindesteuerverwaltung erstellt. Es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens und die Steuerbeträge.

² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können dem Steuerpflichtigen und seinem in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie, mit seinem schriftlichen Einverständnis, Dritten ausgestellt werden. Für die Dauer der ungetrennten Ehe können beide Ehegatten ohne Zustimmung des anderen Auszüge verlangen.

§ 11 Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

¹ Die Gemeindesteuerverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen. Insbesondere ist sie befugt,

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG),
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Absatz 1 und § 3 StG) zu erheben,
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG),
- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG),
- e) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG),
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG),
- g) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen, zu entscheiden (§ 183 StG),
- i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

V. Steuerbezug

§ 12 Bezugsbehörde und Fälligkeit

¹ Die Gemeindesteuern werden von der Gemeindesteuerverwaltung bezogen.

² Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zu einem Drittel am 1. April, am 1. August und am 1. Dezember fällig (Vorbezug). Grundlage für die Berechnung dieses Vorbezuges ist die letzte Steuerveranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist der Steuerpflichtige anzuhören.

³ Sind seit der letzten massgebenden Veranlagung wesentliche Einkommenseinbussen zu verzeichnen und / oder Vermögensverminderungen eingetreten, kann die Gemeindesteuerverwaltung auf Begehren des Steuerpflichtigen eine angemessene Kürzung der Vorbezugsraten vornehmen. Ein solches Begehren um Reduktion des Vorbezugs hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Es ist zu begründen und mit Belegen zu dokumentieren.

⁴ Entsteht die Steuerpflicht erst im Verlaufe der Steuerperiode oder liegt keine rechtskräftige Veranlagung vor, so legt die Gemeindesteuerverwaltung die Anzahl und die Höhe der Vorbezugsraten fest und bestimmt deren Fälligkeitstermine. Dabei stützt sie sich auf den mutmasslich geschuldeten Steuerbetrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, ist der Steuerpflichtige anzuhören.

⁵ Die Steuer gemäss Schlussabrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

§ 13 Provisorischer und definitiver Steuerbezug

¹ Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

² Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet §14 Absätze 9 und 10 sind sinngemäss anwendbar.

³ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.

§ 14 Zahlungs- und Rückzahlungspflicht / Vergütungs- und Verzugszinsregelung

- ¹ Die Steuer muss innert 30 Tagen seit der Fälligkeit entrichtet werden. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen.
- ² Wird eine Steuer, ein Zins oder eine Busse binnen 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so ist der entsprechende Ausstand vom Ablauf dieser Frist an zu den vom Regierungsrat für die Staatsteuer festgelegten Bedingungen verzinslich.
- ³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
- ⁴ Erweist sich im Nachhinein eine Reduktion des Vorbezugs als nicht gerechtfertigt, so wird für die Berechnung der Zinsen auf die ursprüngliche Höhe der Vorbezugsraten abgestellt.
- ⁵ Wird ein Steuerbetrag trotz Mahnung nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten. – Für rechtskräftige Vorbezugsraten wird die Betreibung erst nach Ablauf der Steuerperiode eingeleitet.
- ⁶ Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden in der Regel von Amtes wegen zurückerstattet und zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.
- ⁷ Bestehen von Seiten der Gemeinde gegenüber dem Steuerpflichtigen fällige Forderungen, so wird nach Vornahme der Verrechnung nur der diese Forderungen übersteigende Betrag zurückerstattet.
- ⁸ Eine Steuerrückerstattung an Ehegatten, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.
- ⁹ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der Gemeindesteuerverwaltung rechtzeitig bekannt gegeben haben.
- ¹⁰ Weist ein Ehegatte rechtzeitig nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

§ 15 Sicherstellung

¹ Aus den im § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindesteuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

§ 16 Zahlungserleichterung

¹ Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindesteuerverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

² Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

§ 17 Steuererlass

¹ Ist der Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung einer Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Steuererlassgesuche sind schriftlich und begründet mit den nötigen Beweismitteln der Gemeindesteuerverwaltung einzureichen. Diese leitet sie mit einer Vernehmlassung an den Gemeinderat weiter. Über Erlassbeträge entscheidet der Gemeinderat.

² Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben (§ 255 Abschnitt 3 StG).

³ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen. – Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindesteuerverwaltung.

⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

⁵ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Gesetzesanwendung

Soweit in diesem Reglement nicht besondere Regelungen getroffen werden, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die direkte Staats- und Gemeindesteuer.

§ 19 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch das Finanzdepartement rückwirkend am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt hin sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn am 10. Februar 2004 genehmigte Gemeindesteuerreglement.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen am 24. Juni 2008.

Der Gemeindepräsident:

Sig. Roger Wyss

Der Gemeindegeschreiber:

Sig. Marco Bürgi

Vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 2. Dezember 2008 genehmigt.

Sig. Theo Portmann, Leiter Rechtsdienst Steueramt